

99089038169000, 99089038169000

Sprengungen mit explosionsgefährlichen Stoffen anzeigen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10249752/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089038169000, 99089038169000
Leistungsbezeichnung I	Sprengungen mit explosionsgefährlichen Stoffen anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Gesteinssprengstoff, Abbruchsprengung, Explosionsgefährliche Stoffe, SprengG, explosionsgefährliche Stoffe, Anzeige, Sprengung, Sprengstoff, Gewinnungssprengung, Sprengstoffgesetz, Steinbruch, § 1 3 SprengV, Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz, 3 SprengV
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	01.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengev_3/_1.htm https://www.gesetze-im-internet.de/sprengev_3/_2.htm https://www.gesetze-im-internet.de/sprenngg_1976/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprenngg_1976/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprenngg_1976/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengev_3/_2.htm https://www.gesetze-im-internet.de/sprengev_3/_1.htm
Teaser	Für eine Sprengung ist eine vorherige Anzeige abzugeben.
Volltext	Vor der Durchführung von Sprengarbeiten ist die Sprengung eine Woche vorher anzuzeigen. Bei mehreren gleichartigen Sprengungen vier Wochen vorher. Ausgenommen hiervon sind Sprengungen in Steinbrüchen, bei denen die Sprengarbeiten in der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes des Steinbruchs

Modul

Sachverhalt

enthalten sind.

Betroffen sind u.a. auch Sprengungen zum Abriss von Fundamenten oder Gebäuden oder bei Baumaßnahmen.

Erforderliche Unterlagen

- Ort, Tag und Zeitpunkt der Sprengung
- bei mehreren Sprengungen der Zeitraum, in dem sie vorgenommen werden sollen
- Name und Anschrift der für die Sprengung verantwortlichen Personen
- Nummer und Datum der Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes und des Befähigungsscheins nach § 20 des Sprengstoffgesetzes
- Art, Verfahren und Umfang der Sprengungen
- Art und Höchstmenge der je Sprengung zu verwendenden Sprengstoffe und Zündmittel, bei Verwendung von Sprengzeitzündern der Höchstmenge der Sprengstoffe je Zündzeitstufe
- die Entfernung der Sprengstellen von besonders schutzbedürftigen Gebäuden und Anlagen, insbesondere Krankenhäusern, Schulen, Alten- und Kinderheimen, Sportanlagen und Spielplätzen in einem Umkreis von mindestens 1.000 Metern
- die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Deckungsräume für Beschäftigte, Absperrmaßnahmen an Verkehrswegen sowie Vorkehrungen zum Schutz benachbarter Wohn- und Arbeitsstätten gegen Steinflug, Erschütterungen, Sprengschwaden und Lärm
- ein maßstäblicher Lageplan, aus dem ersichtlich sind die Sprengstellen einschließlich ihrer voraussehbaren Lageveränderungen, die Entfernung der Sprengstellen von Verkehrswegen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Einrichtungen der öffentlichen Versorgung in einem Umkreis von mindestens 300 Metern.
- - Bei Abbruchsprengungen sollten zusätzlich ein Lageplan, auf dem die Sprengstelle(n), die Zündstelle und der Sprengbereich sowie die Position der Absperrposten eingezeichnet sind, sowie eine Kopie des bestehenden Versicherungsschutzes beigelegt sein.

Voraussetzungen

- Sie benötigen eine Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetzes (SprengG).
- Sofern die Erlaubnis die Fachkunde nicht enthält,

Modul	Sachverhalt
	benötigen sie zusätzlich den Befähigungsschein nach § 20 SprengG • Da insbesondere der Befähigungsschein befristet ist, muss dieser am Tag der Sprengung gültig sein • Die Sprengarbeiten, die ausgeführt werden sollen, müssen im Befähigungsschein aufgeführt sein
Kosten	Es fallen keine Gebühren beziehungsweise Kosten an.
Verfahrensablauf	• Sie müssen eine Anzeige machen und alle notwendigen Unterlagen einreichen. • Die Unterlagen werden dann von der zuständigen Behörde, den allgemeinen Ordnungsbehörden, geprüft. • Nach erster Prüfung erhalten die zuständigen Regierungspräsidien eine Kopie der Anzeige. • Bei Nachfragen oder Unklarheiten wird Sie die Behörde kontaktieren und Sie ggf. zu einem persönlichen Gespräch einladen, oder einen Ortstermin vereinbaren. • Die Vollzugsdezernate für Arbeitsschutz bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind dabei für die Überwachung der Durchführung der Sprengarbeiten nach dem Sprengstoffgesetz zuständig.
Bearbeitungsdauer	
Frist	1 Woche(n) vor der Sprengung 4 Woche(n) vor mehreren gleichartigen Sprengungen
weiterführende Informationen	https://rp-kassel.hessen.de/node/1013/ https://rp-giessen.hessen.de/sprengstoff https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunes/sprengstoffe-und-pyrotechnik https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunes/sprengstoffe-und-pyrotechnik
Hinweise	Für die Kontrolle und Überwachung von Sprengungen sind in Hessen die Regierungspräsidien zuständig.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Sprengungen mit explosionsgefährlichen Stoffen anzeigen

Modul

Sachverhalt

- Anzeige von Sprengungen durch Erlaubnisinhaber
- Ist für Unternehmer mit einer Erlaubnis nach § 7 SprengG
- Anzeigefrist in der Regel eine Woche vor der Sprengung
- 4 Wochen vor mehreren gleichartigen Sprengungen
- Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anzeige: allgemeine Ordnungsbehörden in Hessen

Ansprechpunkt

Zuständig für die Empfangnahme der Anzeige ist die jeweilige Ordnungsbehörde der Stadt oder Gemeinde. Diese leitet eine Kopie der Anzeige an das jeweils zuständige Regierungspräsidium weiter. Die Vollzugsdezernate für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind für die Überwachung der Durchführung der Sprengarbeiten zuständig.

Sie können das Verfahren auch elektronisch über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln
<https://www.eah.hessen.de/>
<https://www.eah.hessen.de/>

Zuständige Stelle

Formulare

Für die Online-Antragstellung wurde eine separate Plattform entwickelt. Auf der sogenannten Dienstleistungsplattform können Sie Ihre Anträge elektronisch einreichen und vieles mehr! Gerne können Sie sich vorab ein eigenes Bild von der Anwendung machen ohne sich vorher zu registrieren. Nutzen Sie hierzu die Simulation. Um die Online-Antragstellung in vollem Umfang nutzen zu können, müssen Sie sich zunächst beim Online-Antragsverfahren registrieren.
<https://dienstleistungsplattform.hessen.de/>
<https://dienstleistungsplattform.hessen.de/>

Ursprungsportal

Sprengungen mit explosionsgefährlichen Stoffen anzeigen, Indication of blasts